

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes und der 5. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung;  
Allgemeinverfügung zu Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften**

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 6 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der 5. BayIfSMV sind im Landkreis Haßberge öffentlich zugängliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen zulässig:

1. Ist anzunehmen, dass die Zahl der nach § 6 Satz 1 Nr. 1 5. BayIfSMV zulässigen Höchstteilnehmerzahl überschritten wird, sind die Gottesdienste und Zusammenkünfte vorzugsweise zeitlich zu staffeln und so einzuteilen, dass die durch die 5. BayIfSMV vorgegebene Teilnehmerzahl bei jeder einzelnen Feier nicht überschritten wird. Ggf. sind mehrere Gottesdienste bzw. Zusammenkünfte hintereinander abzuhalten.
2. Ist die Einhaltung der Vorgaben aus Ziffer 1 aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, so kann unter folgenden Auflagen aus infektiologischer Sicht von der Höchstteilnehmerzahl abgewichen werden:
  - die Veranstaltung findet ortsfest statt;
  - die Teilnehmer der Feier sind in Blöcken zu maximal je 50 Personen aufzuteilen. Auch zwischen den Teilnehmern innerhalb des jeweiligen Blockes sind die Bestimmungen zum Mindestabstand einzuhalten;
  - zwischen den einzelnen Blöcken ist ein Abstand von mindestens 10 m einzuhalten. Es ist sicher zu stellen, dass es zu keiner Vermischung unter den Blöcken kommt, insbesondere bei Ankunft und Verlassen des Geländes.
  - Die Anzahl der Teilnehmer ist laufend zu überwachen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Gesundheitsamt vorzulegen.
  - Die Einhaltung der Mindestabstände sowie die Verpflichtung zum Tragen des Mundschutzes sind durch Ordnungskräfte sicherzustellen.
3. Das Singen ist untersagt für den Fall, dass die Einhaltung der Vorgaben aus Ziffer 1 aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist.
4. Sonstige Musikalische Begleitung ist unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zulässig:
  - a) Es handelt sich um Instrumentalmusik in Gruppen von höchstens zehn Personen einschließlich des musikalischen Leiters.
  - b) Es wird ein Mindestabstand von 2 m, bei Blasinstrumenten von 3 m zwischen allen Teilnehmern eingehalten. Der Abstand zwischen Dirigent und Musikern muss mindestens 3 m betragen. Soweit möglich, ist auf eine versetzte Aufstellung der Musiker zu achten. Querflöten sind auf Grund der höheren Luftverwirbelungen am Rand zu platzieren. Die Reduzierung der Mindestabstände durch Verwendung von Trennwänden oder vergleichbaren Maßnahmen ist nicht möglich.
  - c) Der Abstand zu den übrigen Teilnehmern der Veranstaltung beträgt mindestens 10m.
  - d) Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist von allen Musikern, mit Ausnahme der Blasmusiker während der Dauer des Spiels, jederzeit zu tragen.

- e) Bei Blasinstrumenten darf kein Durchpusten des Instruments beim Ablassen des Kondensats stattfinden. Das Kondensat muss vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
  - a) Eine Nutzung von Musikinstrumenten durch mehrere Personen darf nur nach jeweils vollständiger Desinfizierung stattfinden. Bei Blasinstrumenten ist ein Tausch oder eine Nutzung durch mehrere Personen ausgeschlossen.
5. Personen mit Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen, dürfen nicht teilnehmen.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt zum 10.06.2020 in Kraft. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der 5. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung außer Kraft.
- (3) Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
- (4) Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

#### Begründung:

1. Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 stellt die gesamte Gesellschaft und das Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen. Es besteht noch immer eine weltweit, deutschland- und bayernweit sehr dynamische und ernstzunehmende Situation mit punktuell starker Zunahme von Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Die Weltgesundheitsorganisation hat die Ausbreitung des Virus und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 deshalb bereits am 11. März 2020 als Pandemie eingestuft.

COVID-19 ist sehr infektiös. Besonders ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da derzeit weder eine Impfung noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen trotz zurückgehender Infektionszahlen in Bayern alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung des Virus zu verzögern bzw. den Reproduktionsfaktor auf unter 1,0 zu halten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen, und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat daher mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 (BayMBl. 2020 Nr. 143) Veranstaltungen und Versammlungen landesweit untersagt. Das Verbot von Veranstaltungen dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der durchaus noch anhaltenden Influenzawelle zu entkop-

peln. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung führt im Allgemeinen dazu, dass die medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung der Gesundheitssysteme vermieden wird.

Bei allen behördlich zu treffenden Maßnahmen gilt ohnehin schon, Grundrechte nur dort einzuschränken, wo es unbedingt erforderlich ist. Stets gilt auch, dass Allgemeinwohlinteresse vor das Interesse Einzelner zu stellen. Der Güterabwägung kommt in Zeiten von Corona deshalb eine ganz herausragende Bedeutung zu.

Mit § 6 der 5. BayIfSMV hat die bayer. Staatsregierung die Kirchen und Glaubensgemeinschaften bereits privilegiert und ihnen die Religionsausübung – wenn auch eingeschränkt - ermöglicht. So dürfen sich entgegen dem Grundsatz des Ansammlungsverbots nach § 5 bereits seit 30. Mai eine größere Teilnehmermenge zu Gottesdiensten zusammenfinden. Zusätzlich hat der Gesetzgeber die Kreisverwaltungsbehörden ermächtigt, im Einzelfall weitergehende Ausnahmen zu bewilligen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar erscheint.

In der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wird eine grundsätzliche Kontaktbeschränkung mit Lockerungen in einigen Lebensbereichen verfügt. Von diesen Kontaktbeschränkungen (incl. der bereits „kraft Gesetz“ vorgesehenen Lockerungen) können die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden darüber hinaus weitere Ausnahmen zulassen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Rechtsgrundlage für die Zulassung von Ausnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG.

Die mit der Allgemeinverfügung erteilte Ausnahme für Kirchen und Glaubensgemeinschaften ist begünstigenden Charakters, kann aber nicht ohne Auflagen erteilt werden, da dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nach wie vor nicht vertretbar wäre und insoweit dem Kerngedanken der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung widersprechen würde. Den im Infektionsschutzgesetz und der Verordnung getroffenen Regelungen muss bei der Erteilung einer Ausnahme deshalb ausreichend Rechnung getragen werden. Nach wie vor ist es jedoch oberstes Gebot, zum Gesundheitsschutz der Bevölkerung eine Ausbreitung des Virus so gut wie möglich zu verhindern.

Nachdem der Gesetzgeber mit § 4 der 5. BayIfSMV bewusst Kranke und ältere Menschen als besonders schutzwürdig ansieht, war bei der getroffenen Ermessensentscheidung dieser Zielgruppe ein besonderes Augenmerk zu widmen. Denn i.d.R. spiegelt sich bei der Zusammensetzung der Gottesdienstteilnehmer vielfach auch die demografische Entwicklung wider. D.h. es war besonders zu berücksichtigen, dass tendenziell eher die älteren Generationen die Gottesdienste besuchen. Weil ebendiese Gruppe besonders gefährdet erscheint, sind zum Schutz dieser Gruppe deswegen besonders hohe Anforderungen in Form von Auflagen zu stellen.

Die genannten Auflagen sind insgesamt notwendig und geeignet, um die bei Gottesdiensten mögliche Gefahr der Ausbreitung des Virus auszuschließen. Es gibt keine milderen Mittel, die einerseits das Interesse der Gottesdienstteilnehmer und andererseits das Interesse des Gesundheitsschutzes in der Bevölkerung ausreichend berücksichtigen. Die Hemmung der Weiterverbreitung eines infektiösen Krankheitserregers, der erhebliche Folgen für das Gemeinwohl mit sich bringt, begründet ein erheblich über-

wiegendes öffentliches Interesse an der Beachtung der Vorgaben gegenüber den Interessen der Gottesdienstbesucher. Insoweit ist die mit Auflagen versehene weitere Ausnahme für Gottesdienste auch angemessen.

Die enthaltenen Anordnungen findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Es handelt sich zwar um eine begünstigende Entscheidung, da das generelle Verbot von Versammlungen und Veranstaltungen nach § 5 der 5. BayIfSMV insoweit weitergeht. Trotzdem sind diese zulässigen Ausnahmeregelungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeit und im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zu beschränken. Die Beschränkung erfolgt hier durch Auflagen, welche zwingend zu befolgen sind. Die Auflagen orientieren sich dabei an bereits z.B. von der katholischen Kirche, Bistum Würzburg, erlassenen Regelungen<sup>1</sup> zur Feier öffentlicher Gottesdienste. Diese Regelungen haben zwar nur interne Bindungswirkung, sind dem Grunde nach aber auch auf andere Glaubensgemeinschaften übertragbar und geeignet.

2. Diese Allgemeinverfügung kann zunächst nur so lange gelten wie die Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung selbst. Sie ist deshalb bis 17. Juni zu befristen (Außer-Kraft-Treten der 5. BayIfSMV nach § 23 Satz 1 mit Ablauf des 14.06.2020).
3. Diese Allgemeinverfügung ist auf Grund von § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

**schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Wilhelm Schneider  
Landrat

---

<sup>1</sup> [https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/Coronavirus/2020-05-29\\_Regelungen\\_zur\\_Feier\\_A\\_ffentlicher\\_Gottesdienste.pdf](https://www.bistum-wuerzburg.de/fileadmin/Bistum/Coronavirus/2020-05-29_Regelungen_zur_Feier_A_ffentlicher_Gottesdienste.pdf)